

KLARTEXT-TRIO

Bitte um Bericht(igung)

Mark Twain, der mit bürgerlichem Namen Samuel Langhorne Clemens hieß, war vermutlich ein humorvoller und

an den Jahresbericht wurden in Absatz 5 um zwei Sätze ergänzt. Neben der Klarstellung, dass der Bericht keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten muss, soll zukünftig die angegebene Gesamtmenge an gefährlichen Gütern auch die empfangenen Gefahrgüter einschließen.

Eine Ergänzung, die (zu) viele Fragen offen lässt. Zunächst einmal wäre zu klären, was ein empfangenes Gut ist. Denn: eine Legaldefinition oder wenigstens einen Auslegungshinweis gibt es bislang nicht. Auch nicht in Abschnitt II, A-8/2 der RSEB. Nachdem die Empfängereigenschaft vertraglich über den Beförderungsvertrag festgelegt werden kann, müssen die „tatsächlich“ an einem Betriebsitz angelieferten Gefahrgüter und die gefährlichen Gütern, bei denen das Unternehmen als Empfänger beteiligt ist, nämlich keinesfalls identisch sein.

Nicht nur für Speditionsbetriebe folgt aus der Neuregelung, dass hinsichtlich der Transportgüter nahezu eine Verdoppelung der im Jahresbericht anzugebenden Güter zu erwarten ist. Denn was in einem Lager im Warenausgang verladen wird, muss zuvor auch empfangen worden sein. Erfolgte der Empfang jedoch in begrenzten

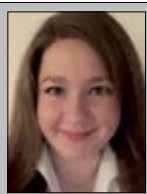
Mengen oder als 1000-Punkte-Transport, sind die Gefahrgüter wiederum nicht in den Jahresbericht aufzunehmen. Zudem sind ggf. auch reine Verbrauchsgüter wie Kraftstoffe für Betriebstankstellen, Schutzgase für Schweißarbeiten oder konzentrierte Reinigungsmittel für Waschanlagen zu berücksichtigen.

Ein potenziell enormer Ermittlungsaufwand für den Gefahrgutbeauftragten. Dies wirft weitere Fragen auf. Beispielsweise, warum ausgerechnet Unternehmen, die einen Gefahrgutbeauftragten bestellt haben, so massiv schlechter gestellt werden. Ein Erkenntnisgewinn lässt sich aus der Ergänzung von § 8 Abs. 5 GbV zumindest schwerlich ableiten.

Natürlich kann man die Meinung vertreten, der praktische Schaden der Neuerung halte sich deshalb in Grenzen, weil die wenigen geforderten Pflichtangaben in Kombination mit den großräumigen Mengenschwellen zu einem ausreichenden Spielraum führten. Dies halte ich jedoch in diesem Kontext bestenfalls für einen schwachen Trost und würde mir getreu des Twain'schen Bonmots „der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe wie zwischen dem Blitz und einem Glühwürmchen“ eine Nachbesserung der Formulierung oder zumindest schlüssige Auslegungshinweise in der RSEB wünschen.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Emilia Poljakov

lebenslustiger Zeitgenosse. Der amerikanische Autor hinterließ uns nämlich nicht nur moderne Klassiker wie die „Abenteuer von Tom Sawyer und Huckleberry Finn“, sondern auch

zahlreiche amüsante Aphorismen: „Verschiebe nicht auf morgen, was du genauso gut auf übermorgen verschieben kannst“ fällt mir beispielsweise immer im Kontext mit dem Gefahrgutjahresbericht ein. Doch irgendwann ist eben auch Übermorgen angebrochen und so werden viele Gefahrgutbeauftragte innerhalb der nächsten Tage ihre Jahresberichte nach § 8 GbV fertigstellen.

Bevor die eigentliche Arbeit beginnt, lohnt jedoch ein genauere Blick in die Gefahrgutbeauftragtenverordnung, denn die wohlbekannten Anforderungen



Peter T. Schmidt



Ulrich Püllen

IMPRESSUM

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110
81677 München Fax: 089/21 83-7620
eMail: aboservice@hjr-verlag.de

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert